

Schröder
i.V. Schröder
Oberbürgermeister



Sonstige Beschlüsse der öffentlichen 7. Sitzung des Stadtrates Schönebeck (Elbe) vom 14.05.2020

Antrag Städtepartnerschaftsverein Schönebeck (Elbe) e.V. vom 05.03.2020
(Eingangsdatum)
Abschluss eines Partnerschaftsvertrages zwischen der Stadt Schönebeck (Elbe) und der Kreisgemeinde Trakai (Litauen)
Der Oberbürgermeister der Stadt Schönebeck (Elbe) wird beauftragt, auf der Grundlage des beigefügten Vorentwurfes einen Partnerschaftsvertrag zwischen der Stadt Schönebeck (Elbe) und der Kreisgemeinde Trakai (Litauen) auszuhandeln und abzuschließen.

Beschluss-Nummer: 0128/2020
Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt, den Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe) Herrn Maik Häring für die Dauer von sechs Jahren zum Ehrenbeamten in ein Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu berufen.

Beschluss-Nummer: 0129/2020
Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt, den Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe) Herrn Patrick Köhler für die Dauer von sechs Jahren zum Ehrenbeamten in ein Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu berufen.

Beschluss-Nummer: 0114/2020
Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt, auf Grund der vorliegenden Anträge von Fraktionen, die Zweite Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse der Stadt Schönebeck (Elbe) (GO) sowie die Erste Änderung der Richtlinie über die digitale Ratsarbeit der Stadt Schönebeck (Elbe) als Anlage zur Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse der Stadt Schönebeck (Elbe) (GO) vom 04.07.2019.

Beschluss-Nummer: 0115/2020
Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister vorsorglich, den endgültigen Bescheid des Salzlandkreises zur Kreisumlage 2019 bei einer Festsetzung von mehr als 13.020.337,31 EURO (43,74 %) teilweise gerichtlich anzufechten. Die Klage vor dem Verwaltungsgericht Magdeburg wird auf den Differenzbetrag zwischen der für das Jahr 2019 endgültig festgesetzten Kreisumlage und dem Betrag von 13.020.337,31 EURO beschränkt. Nach der vorläufigen Kreisumlage für 2019 (Bescheid des Salzlandkreises vom 11.01.2019 über 14.008.620,00 EURO, Umlagesatz 47,06 %) beträgt der voraussichtliche Streitwert 988.282,65 EURO. Mit der Prozessführung wird, wie für das Klageverfahren zur Kreisumlage 2018, die euros gmbh steuerberatungsgesellschaft, rechtsanwalts-gesellschaft, vertreten durch Herrn Prof. Dr. Ulf Gundlach, beauftragt.

Beschluss-Nummer: 0122/2020
Gemäß § 5 Abs. 2 KWG LSA bestimmt der Stadtrat folgenden Wahltag und folgende Wahlzeit für die Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters der Stadt Schönebeck (Elbe):
Wahltag: Sonntag, der 11. Oktober 2020
Wahlzeit: von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Eine eventuelle Stichwahl findet am Sonntag, den 8. November 2020, in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.

Beschluss-Nummer: 0123/2020
Der Stadtrat beruft gemäß § 9 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) Frau Gisela Schröder als Gemeindevahlleiterin sowie Frau Ines Flöter als Stellvertreterin der Gemeindevahlleiterin für die Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters am 11. Oktober 2020 und für die eventuell erforderlich werdende Stichwahl am 8. November 2020.

Beschluss-Nummer: 0124/2020
Der Stadtrat genehmigt die Antragstellung der Stadt Schönebeck (Elbe) (Grundstückseigentümerin) bei der Unteren Forstbehörde vom 28.02.2020 für eine auf fünf Jahre befristete Waldumwandlung im Bereich Giselasee / Edersee in Schönebeck (Elbe), OT Plötzky, für die Errichtung und den Betrieb eines 3D Bogenparcours durch den Unterpächter des Grundstücks.

Gemeindevahlleiterin und Stellvertreterin für die Oberbürgermeisterwahl am 11. Oktober 2020 in der Stadt Schönebeck (Elbe)

Gemäß § 3 Absatz 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 in der derzeit gültigen Fassung gebe ich hiermit den Namen und die Anschrift der Gemeindevahlleiterin und ihrer Stellvertreterin öffentlich bekannt.

Gemeindevahlleiterin: Frau Gisela Schröder
Anschrift: Stadt Schönebeck (Elbe)
Markt 1
39218 Schönebeck (Elbe)
Tel. 03928/710 190

Stellvertreterin: Frau Ines Flöter
Anschrift: Stadt Schönebeck (Elbe)
Markt 1
39218 Schönebeck (Elbe)
Tel. 03928/710 322

Schönebeck (Elbe), den 15.05.2020

Knoblauch
Knoblauch
Oberbürgermeister

Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters der Stadt Schönebeck (Elbe)

Auf der Grundlage des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 in der derzeit gültigen Fassung sowie des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 27. Februar 2004 in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 14.05.2020 mit Beschluss Nr. 0122/2020 beschlossen, dass die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters der Stadt Schönebeck (Elbe) am

11. Oktober 2020
in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr

stattfindet.
Eine eventuell notwendig werdende Stichwahl findet am 8. November 2020 in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr statt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind.

Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Bewerben sich Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zur Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, so haben sie mit der Bewerbung um dieses Amt gegenüber der Gemeinde eine Versicherung abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder

die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.
Schönebeck (Elbe), den 15.05.2020

Schröder
Schröder
Gemeindevahlleiterin
der Stadt Schönebeck (Elbe)

Beschluss-Nummer: 0111/2020
1. Änderungssatzung der Satzung über die Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder auf dem Gebiet der Stadt Schönebeck (Elbe) (Kostenbeitragsatzung - Kindertageseinrichtungen)
Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die als Anlage 1 beigefügte 1. Änderungssatzung der Satzung über die Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder auf dem Gebiet der Stadt Schönebeck (Elbe) (Kostenbeitragsatzung - Kindertageseinrichtungen)
Schönebeck (Elbe), 15.05.2020

Knoblauch
Knoblauch
Oberbürgermeister



Anlage 1

1. Änderungssatzung der Satzung über die Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder auf dem Gebiet der Stadt Schönebeck (Elbe) (Kostenbeitragsatzung - Kindertageseinrichtungen)

Präambel
Aufgrund der §§ 5, 8, und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), des § 90 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches (SGB) - Achten Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. 1 S. 2022) und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 14.05.2020 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1 Änderungen

1. Der § 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, und die noch nicht die Schule besuchen, darf der gesamte Kostenbeitrag ab dem 01.01.2019 den Kostenbeitrag nicht übersteigen, der für das älteste betreute Kind, das noch nicht die Schule besucht, zu entrichten ist.“

Abweichend von Satz 1 ist ab dem 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 von Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, nur der Kostenbeitrag für das älteste betreute Kind und für jedes weitere Kind zu entrichten, das die Schule besucht.

Die Anwendung dieser Regelung setzt aber voraus, dass die Eltern, wenn für ihre Kinder die verringerte Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgen soll, das Formular für „Geschwisterermäßigung“ gemäß § 13 Abs. 4 KiFöG bei der Stadt Schönebeck (Elbe) einreichen.“

2. Nach § 4 wird § 4a eingefügt:

„§ 4a

Sonderregelung zur Geschwisterermäßigung

(1) Abweichend von § 4 (3) gilt innerhalb des Zeitraums vom 01.08.2019 bis 31.12.2019 nachfolgende Regelung:

Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden und die noch nicht die Schule besuchen, darf der gesamte Kostenbeitrag ab dem 01.01.2019 den Kostenbeitrag nicht übersteigen, der für das älteste betreute Kind, das noch nicht die Schule besucht, zu entrichten ist.

Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, darf der gesamte Kostenbeitrag ab dem 01.08.2019 den Kostenbeitrag nicht übersteigen, der für das älteste betreute Kind, das noch nicht die Schule besucht, zu entrichten ist.

Besuchen alle Kinder die Schule, darf der gesamte Kostenbeitrag ab dem 01.08.2019 den Kostenbeitrag nicht übersteigen, der für das älteste betreute Kind zu entrichten ist.

Die Anwendung dieser Regelung setzt aber voraus, dass die Eltern, wenn für ihre Kinder die verringerte Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgen soll, das Formular für „Geschwisterermäßigung“ gemäß § 13 Abs. 4 KiFöG bei der Stadt Schönebeck (Elbe) einreichen.

(2) Die sich aus Abs. 1 ergebenden Überzahlungen werden erstattet.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Davon abweichend tritt § 4a Abs. 1 rückwirkend zum 01.08.2019 in Kraft.

Schönebeck (Elbe), 19.05.2020

Knoblauch
Knoblauch
Oberbürgermeister



Einleitung des Verfahrens Flächennutzungsplan der Stadt Schönebeck (Elbe) 2. Änderung

Der Einleitungsbeschluss der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schönebeck (Elbe) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2017 wird hiermit gemäß § 2 Abs.1 Baugesetzbuch bekanntgegeben. Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) stimmte der Einleitung des Verfahrens in seiner 7. Sitzung vom 14.05.2020 unter dem Tagesordnungspunkt 15 zu (Beschluss Nr. 0107 / 2020).

Zuvor wurde in derselben Sitzung unter dem Tagesordnungspunkt 14 (Beschluss Nr. 0106/ 2020 der vormalige Beschluss zur Einleitung des Verfahrens Flächennutzungsplan der Stadt Schönebeck (Elbe), 2. Änderung aufgehoben. Auf Grund der Änderung des Vorhabenstandortes der geplanten Klärschlamm-trocknungsanlage mit Biogasanlage der Veolia Wasser Deutschland GmbH Wasser Deutschland GmbH und damit des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 76 „Sondergebiet Regenerative Klärschlamm-trocknungsanlage am Standort Wilhelm-Dümling-Straße“ ändert sich ebenso der Geltungsbereich zum Verfahren Flächennutzungsplan.

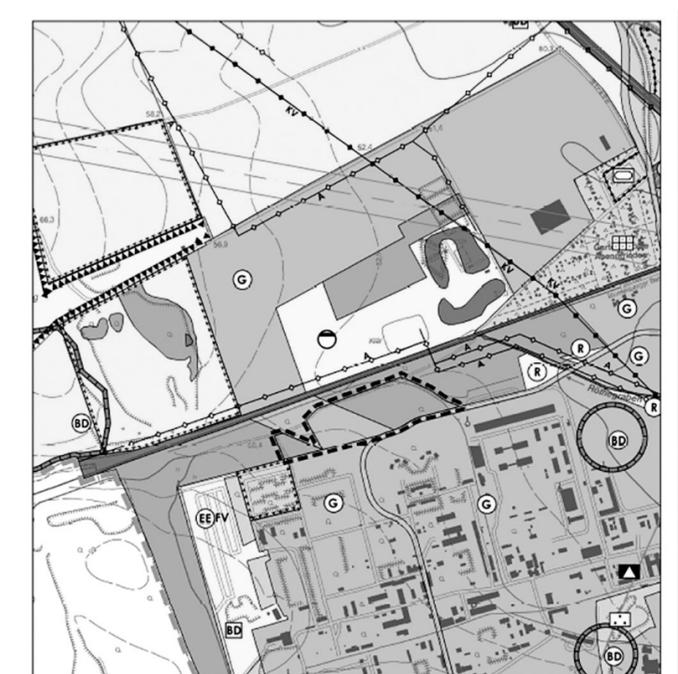
Anlass des Verfahrens ist das im Parallelverfahren durchzuführende Verfahren Bebauungsplan Nr. 76 „Sondergebiet Regenerative Klärschlamm-trocknungsanlage am Standort Wilhelm-Dümling-Straße“.

Entsprechend der o.g. Zielsetzung am Vorhabenstandort sind für den in Rede stehenden Bereich für die dargestellten gewerblichen Bauflächen und eine Fläche für Wald vorhabenbezogen anzupassen. Dabei ist im Rahmen der Plandarstellung des Flächennutzungsplanes davon ausgegangen worden, ggf. zukünftig die Gewerbeflächen nördlich der Blumenberger Bahn mit denen entlang der Wilhelm-Dümling-Straße zu verknüpfen sowie den Waldanteil im Umfeld der Kläranlage Schönebeck (Elbe) zu mehrten. Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schönebeck (Elbe) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2017 schließt folglich den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 76 „Sondergebiet Regenerative Klärschlamm-trocknungsanlage am Standort Wilhelm-Dümling-Straße“ ein und umfasst weitere Ergänzungsflächen. Er liegt in Schönebeck (Elbe) in der Gemarkung Schönebeck – Frohse in der Flur 4 südlich der Kläranlage und der Blumenberger Bahn.

Das Plangebiet (Änderungsbereich) ist auf dem nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt.



Lage im Stadtgebiet,
Liegenchafts-Informationssystem der Stadt Schönebeck (Elbe)



Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Schönebeck (Elbe) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2017

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen wird durchgeführt.

Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung können ab dem Tag der Bekanntmachung mit den Mitarbeitern des Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamtes, Breiteweg 12, 39218 Schönebeck (Elbe) während der allgemeinen Sprechzeiten telefonisch unter der Telefonnummer 03928/ 710 413 erörtert und Anregungen/Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift dort abgegeben werden. Es gelten im Verfahren die Regelungen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union EU 2016/679 vom 27. April 2016 (DSGVO).

Schönebeck (Elbe), den 24.05.2020

Knoblauch
Knoblauch
Oberbürgermeister



Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 9 „Cokturhof - Barbyer Straße“ 4. Änderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB

Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 9 „Cokturhof - Barbyer Straße“ 4. Änderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung wird hiermit gemäß § 2 Abs.1 BauGB (Baugesetzbuch) bekanntgegeben. Durch Aufstellungsbeschluss des Stadtrates der Stadt Schönebeck (Elbe) wurde am 14. Mai 2020 das Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 9 „Cokturhof-Barbyer Straße“, 4. Änderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung eingeleitet. (Beschluss Nr. 0131/2020)

Der Bebauungsplan soll gemäß § 13 a Abs. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Daher wird gemäß § 13a (2) BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen und das Verfahren ohne Umwelprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Anlass des Verfahrens ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen zur Erweiterung des Vorhabenstandortes der Firma WELTRAD manufactur GmbH & Co. KG. Der Bebauungsplan Nr. 9 „Cokturhof - Barbyer Straße“ soll in diesem Bereich dahingehend geändert werden, dass die Fahrraderlebnisgastronomie weiter ausgebaut werden kann und zusätzliche Übernachtungsmöglichkeiten im Rahmen der Bett & Bike - Fahrradpension entstehen können. Gegenüber den gegenwärtigen Festsetzungen des Bebauungsplanes wird u. a. die Möglichkeit in Teilen des Baugebietes 2-3-geschossig zu bauen benötigt. Damit im Zusammenhang stehend wird eine Erweiterung des derzeit festgesetzten Baufeldes begehrt. Zusätzlich zum heutigen Nutzungsumfang soll das eigenbedarfsorientierte (Mehrgenerationen-) Wohnen sowie ein Angebot an Ferienwohnungen hier möglich werden.

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Cokturhof - Barbyer Straße“ umfasst einen Teilbereich der Fläche der 1. Änderung und damit nur einen Teilbereich des vorgenannten Bebauungsplans insgesamt.

Der Geltungsbereich in der Gemarkung Schönebeck in der Flur 6 umfasst die Flurstücke 1038, 10010, 10012, Flur 6: Darüber hinaus soll eine Teilfläche des Flurstücks 10011